

Beendigungen eines Verfahrens

Urteil

streitiges Urteil

VU

2. VU

Verzichtsurteil

AU

Mischurteile

ohne Urteil

Prozessvergleich

Klagerücknahme

Klageverzicht

Hauptsachenerledigung

Beschlüsse nach §§ 346 und 700 ZPO

Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses

Beendigung des Verfahrens



fehlende Prozess-
voraussetzungen

nach Heilung der
Prozessvoraussetzung –
erneute Klage möglich

Unterscheidung von Urteilen



entscheidet über
die Begründetheit
der Klage

rechtskräftiges Sachurteil,
erneute Klage nicht möglich

Beendigung des Verfahrens

Erlass von Urteilen



vom **Richter** zu erlassen, welcher der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung beigewohnt hat (§ 309 ZPO)

Kammer bzw. Senat:
Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG

Beendigung des Verfahrens

Form und Inhalt von Urteilen

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 8/22



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schliermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf dem Urteil vollstreckbaren

- Seite 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist zusammen mit seiner Ehefrau, die die streitgegenständlichen Ansprüche an ihn abtrat, aufgrund eines Vertrages zum 01.01.19xx Pächter eines Grundstücks in der Finkstraße 4 in Einsfeld, die Beklagte ist Verpächterin. Der Kläger errichtete 19xx auf seine Kosten dort einen Lamellenzaun und ersetzte im April 20xx das Eingangstor. Am 02.01.20xx ließ der Nachbar Herr Franz nach Einholung des Einverständnisses der Beklagten auf dem Grundstück eine Kiefer fällen. Die Beklagte ließ in eigenem Auftrag am 07.01.20xx durch eine Fachfirma eine weitere Kiefer dort fällen. Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 26.04.20xx mit, dass ihm durch die Fällarbeiten Schäden entstanden seien. Mit Schreiben vom 12.12.20xx bezifferte der Kläger die Klageforderung und forderte den Ausgleich bis zum 06.01.20xx. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger mahnte erneut mit anwaltlichen Schreiben vom 01.03.20xx. Die Beklagte weigerte sich mit Schreiben vom 07.03.20xx und anwaltlichem Schreiben vom 12.05.20xx.

Der Kläger trägt vor, am 02.01.20xx sie die Kiefer mit Zustimmung und letztlich im Auftrag der Beklagten gefällt worden. Die Arbeiter des Baumfällunternehmens hätten, um mit ihren Gerätschaften auf das Grundstück zu gelangen, das Eingangstor aufgebrochen und beschädigt. Am 07.01.20xx hätte der Nachbar Herr Franz über den Gartenzaun hinweg im Auftrag der Beklagten den Baum stückweise bis in Zaunhöhe abgesägt, durch herabfallende Äste sei dort der Lamellenzaun beschädigt worden. Der Kläger trägt vor, ihm sei infolge der Beschädigung des Tors folgender Schaden entstanden: Rechnung der Firma Kurt Wegner vom 01.09.20xx 211,28 €, An- und Abfahrt zum Grundstück am 27.08.20xx (Aufmaß durch Firma Wegner) und am 01.09.20xx zur Reparatur 95,04 €, Porto 4,40 €. Für die Reparatur des Zaunes macht der Kläger folgende Kosten geltend: Reparatur des Lamellenzauns am 12.10.20xx der Firma Gartenzaun.Einsfeld GmbH

- Seite 3 -

Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 789,52 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.20xx zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, Tor und Zaun stünden wegen der Verbindung mit dem Grundstück nicht im Eigentum des Klägers. Der Kläger habe den Sachverhalt nicht weiter ermitteln müssen, wie sich aus seinem - unstreitigen - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Nachbarn Herrn Franz vom 10.01.20xx ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen wegen der Fällung der Kiefern am 02. und 07.01.20xx hinsichtlich des Tors und des Zauns aus § 823 BGB oder § 280 BGB keine Ansprüche gegenüber der Beklagten zu. Denn derartige Ansprüche setzen voraus, dass das Eigentum des Klägers durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten beschädigt worden ist. Dies ist streitig. Der Kläger hat nicht unter Beweisantwort dargelegt, dass Tor und Zaun - so wie von ihm behauptet - beschädigt worden sind. Auf den eingereichten Fotos liest sich nicht erkennen, wann und wie es zu Schäden gekommen ist.

- Seite 4 -

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

- Seite 5 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Verkündet am xx.xx.20xx
Schmidt, JS
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle

§ 311 ZPO

§ 313 ZPO

§ 315 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

Vorsitzender verkündet das Urteil öffentlich

↓
am Schluss der mündlichen
Verhandlung = Stuhlurteil

muss in vollständig
abgefasster
Form vorliegen

binnen

3

Wochen

↓
in einem gesonderten
Verkündungstermin

muss stattfinden

§§ 310 ff. ZPO

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

Urteil wird wirksam mit

verkündete Urteile



mit Verkündung
(Beweis durch Protokoll)

schriftliche Urteile



mit Zustellung
an die Parteien

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

mit Verkündung ist das Gericht an seine Entscheidung gebunden



Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines Urteils dürfen erst erteilt werden, wenn das Urteil verkündet und unterschrieben ist
(§ 317 II 2 ZPO)

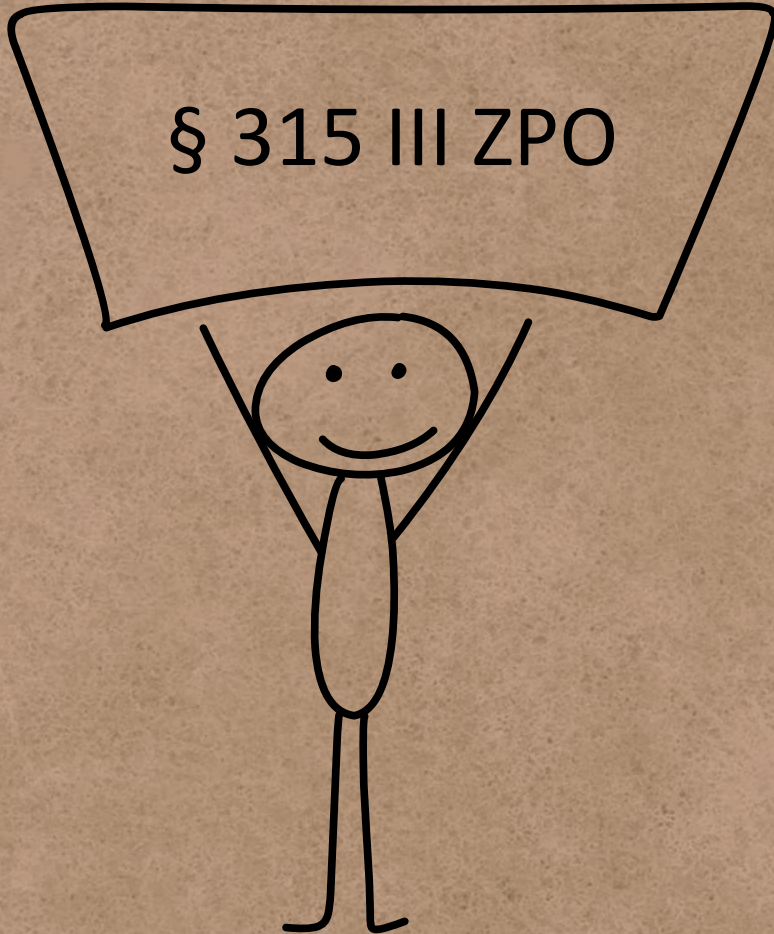
Beendigung des Verfahrens

schriftliches Urteil

Zustellvermerk



§ 315 III ZPO



An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beendigung des Verfahrens

verkündetes Urteil

§ 315 III ZPO

Verkündungsvermerk



Verkündet am ...

Name, Dienstbezeichnung

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beendigung des Verfahrens

Zustellung von Urteilen

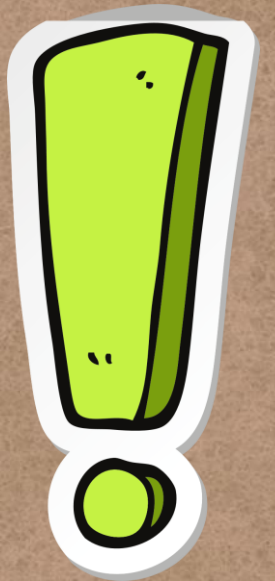
alle Urteile werden
zugestellt

beglaubigte
Abschriften

von Amts wegen
(§ 317 I ZPO)

Ausnahme:

verkündetes VU – wird nur
an die unterliegende
Partei zugestellt



Beendigung des Verfahrens

Kosten des Verfahrens

- ✱ Entscheidung erfolgt von Amts wegen darüber, wer die Kosten tragen muss, jedoch nicht über die Höhe
- ✱ trägt grundsätzlich die unterlegene Partei, § 91 ZPO, Quotelung aber möglich, § 92 I ZPO
- ✱ Vergleich: “Kosten werden gegeneinander aufgehoben”, § 98 ZPO – wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben



Beendigung des Verfahrens

Wirkung des Urteils

das erkennende Gericht ist an seine eigene Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO)

Berichtigungen möglich:

- ✱ Schreib- und Rechenfehler (§ 319 ZPO)
- ✱ Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO)
- ✱ Ergänzungen (§ 321 ZPO)

Urteile können nur noch durch das Rechtsmittelgericht abgeändert werden

Beendigung des Verfahrens

Rechtskraft

formell



Entscheidung kann nicht
mehr mit RM/RB
angegriffen werden



Urteil entfaltet seine
Gestaltungswirkung

materiell



Bindung an den
rechtskräftigen Urteilsspruch

ein Urteil wird rechtskräftig mit:

- ✱ Verkündung, wenn es seiner Art nach unanfechtbar ist
- ✱ Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, wenn hiergegen keine Rechtsmittel mehr gegeben sind
- ✱ Rechtsmittelverzicht beider Parteien gegenüber dem Gericht
- ✱ Ablauf der Rechtsmittelfrist

Beendigung des Verfahrens

Bescheinigung der Rechtskraft

Grundvoraussetzungen:

- ✱ ordnungsgemäße Zustellung des Urteils
- ✱ Notfristattest der Rechtsmittelinstanz
- ✱ Ablauf der Rechtsmittelfrist für beide Parteien



Beendigung des Verfahrens

Bescheinigung der Rechtskraft

funktionelle Zuständigkeit:

UdG des I. Rechtszugs

*Ausnahme: UdG des höheren Rechtszuges,
wenn der Rechtsstreit dort anhängig ist, § 706 ZPO*

gebührenfrei

nur auf Antrag eines
Beteiligten!

Beendigung des Verfahrens

Berechnung der Rechtskraft

letzte Zustellung ist maßgeblich



**Rechtsmittelfrist +
1 Tag, 0:00 Uhr**

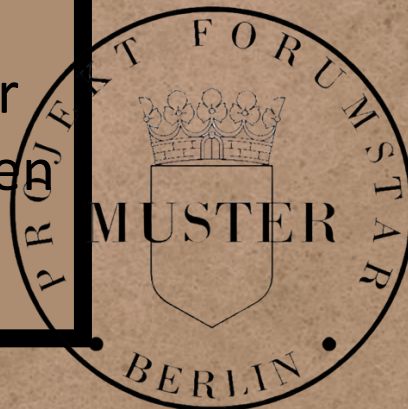
*Rechtskraft kann auch am
Wochenende und an
Feiertagen eintreten*

Beendigung des Verfahrens

Rechtskraftvermerk

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig.
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auf der
vollstreckbaren
Ausfertigung oder
auf der beglaubigten
Abschrift



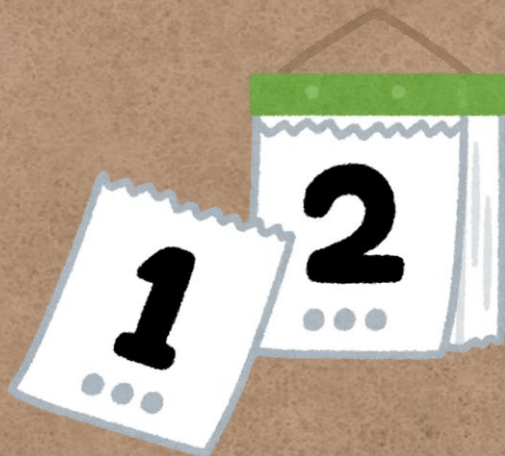
auf der
Urschrift



Beendigung des Verfahrens

Rechtskraftvermerk mit Datum

Das vorstehende Urteil ist seit dem ... rechtskräftig.
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bsp: Entscheidung, bei denen durch
die Rechtskraft eine Frist in Gang
gesetzt wird (Räumungsfristen)

Beendigung des Verfahrens

Teilrechtskraftvermerk

“Rechtskräftig hinsichtlich des Tenors zu 1 ...”

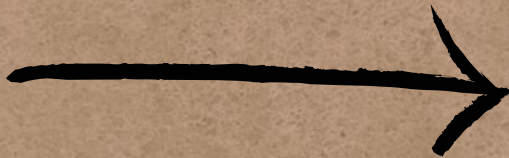
“Rechtskräftig hinsichtlich des Teilbetrages in
Höhe von ...”

“Rechtskräftig hinsichtlich des
Beklagten zu 1...”

Beendigung des Verfahrens

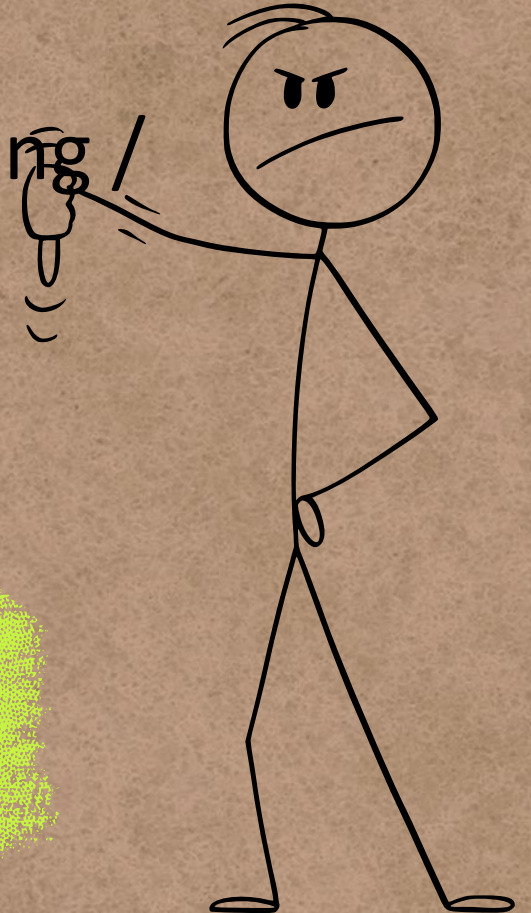
Erinnerung

Ablehnung der Rechtskraftbescheinigung /
des Notfristzeugnisses



Erinnerung möglich

§ 573 ZPO



Beendigung des Verfahrens

Bedeutung der Rechtskraft

-  Sachurteil: formelle und materielle Rechtskraft treten ein
-  Feststellungsurteil: festgestellter Anspruch steht erst mit Rechtskraft endgültig fest
-  Gestaltungsklage: die beabsichtigte Rechtsfolge tritt erst mit der Rechtskraft ein
-  Leistungsklage: Vollstreckung ohne Einschränkung möglich

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil (§ 495a ZPO)

- ✿ Streitwert unter 1.000,00 €
- ✿ Entscheidung “nach billigem Ermessen”
- ✿ Richter kann wählen zwischen f. e. T., SVV und schriftliches Verfahren gem. § 495a ZPO
- ✿ mündliche Verhandlung nur auf ausdrücklichen Antrag einer Partei
- ✿ hat keinen Tatbestand und nur kurze Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe können auch im Terminsprotokoll stehen (wenn es Termin/e gab), müssen dann nicht noch einmal im Urteil stehen
Beachte: Protokoll ist dann ebenfalls von der Vernichtung auszuschließen!
- ✿ kein ordentliches Rechtsmittel möglich (Verfahrenserhebung: nicht anfechtbar)

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil (§ 495a ZPO)

- ✱ gegen dieses Urteil ist außerordentliches Rechtsmittel möglich (dieses hemmt aber nicht die Rechtskraft!):
- ✱ **Rüge gem. § 321a ZPO wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs**
- ✱ binnen 2 Wochen ab Zustellung des Urteils, gleiche Instanz
- Verfahrenserhebung ist von uns aber schon erledigt – Rüge geht
- ✱ ein: es wird eine neue Verfahrenserhebung angelegt, bisheriges Aktenzeichen bleibt
- ✱ nach Erledigung der Rüge: Verfahrenserhebung entsprechend ausfüllen, bei Zurückweisung entstehen Kosten (KV-Nr. 1700, Festgebühr z.Z. 72,00 €)

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil (§ 495a ZPO)

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
 - a) Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, VE, weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 6/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schiermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.



ergeht nach einer mündlichen
Verhandlung



enthält Tatbestand und
Entscheidungsgründe

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil

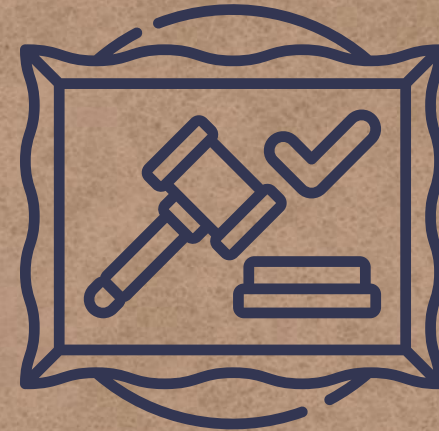


Berufung

= Sachurteil



kann in Rechtskraft ergehen



Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a) Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, VE
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

eIP

Nachbereitung
des Protokolls



eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



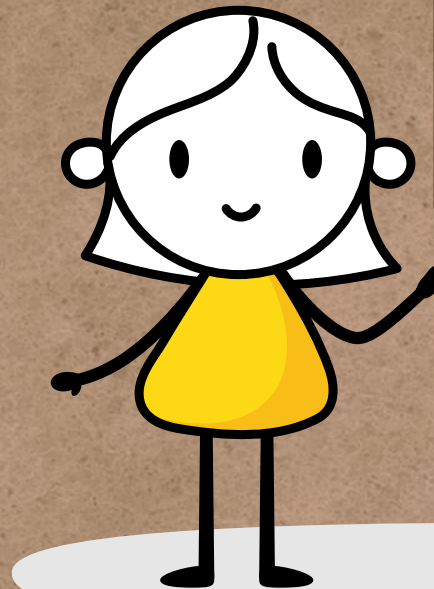
eIP

Eingang:
Zustellnachweise



Vollstreckbare Ausfertigung

= Ausfertigung mit
Vollstreckungsklausel



17 - Richtlinien
zur Fertigung des
Schreibwerks bei
den Gerichten
und der KEJ

Vollstreckbare Ausfertigung



Vollstreckbare Ausfertigung

Text

Vorstehende, mit der Urschrift
übereinstimmende Ausfertigung
wird d. _____ zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehende Entscheidung ist
d. _____ am _____ von Amts wegen
zugestellt worden.

Berlin, ...
Name, Dienstbezeichnung



Vollstreckbare **Teilausfertigung**

Text

Vorstehende, mit der Urschrift
übereinstimmende auszugs-
weise Ausfertigung wird hin-
sichtlich Ziff. ... d. _____ zum
Zwecke der Zwangsvoll-
streckung erteilt.

Vorstehende _____ ist d. _____
am _____ von Amts wegen
zugestellt worden.

Berlin, ...
Name, Dienstbezeichnung



Vollstreckbare Ausfertigung

schriftliches VU und AU



Zustellung ersetzt
die Verkündung

Vermerk über die
Zustellung an beide
Parteien am Kopf der
Entscheidung

Vollstreckbare Ausfertigung

Text

Vorstehende, mit der Urschrift
übereinstimmende Ausfertigung
wird d. _____ zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.

Berlin, ...
Name, Dienstbezeichnung



weitere vollstreckbare Ausfertigung

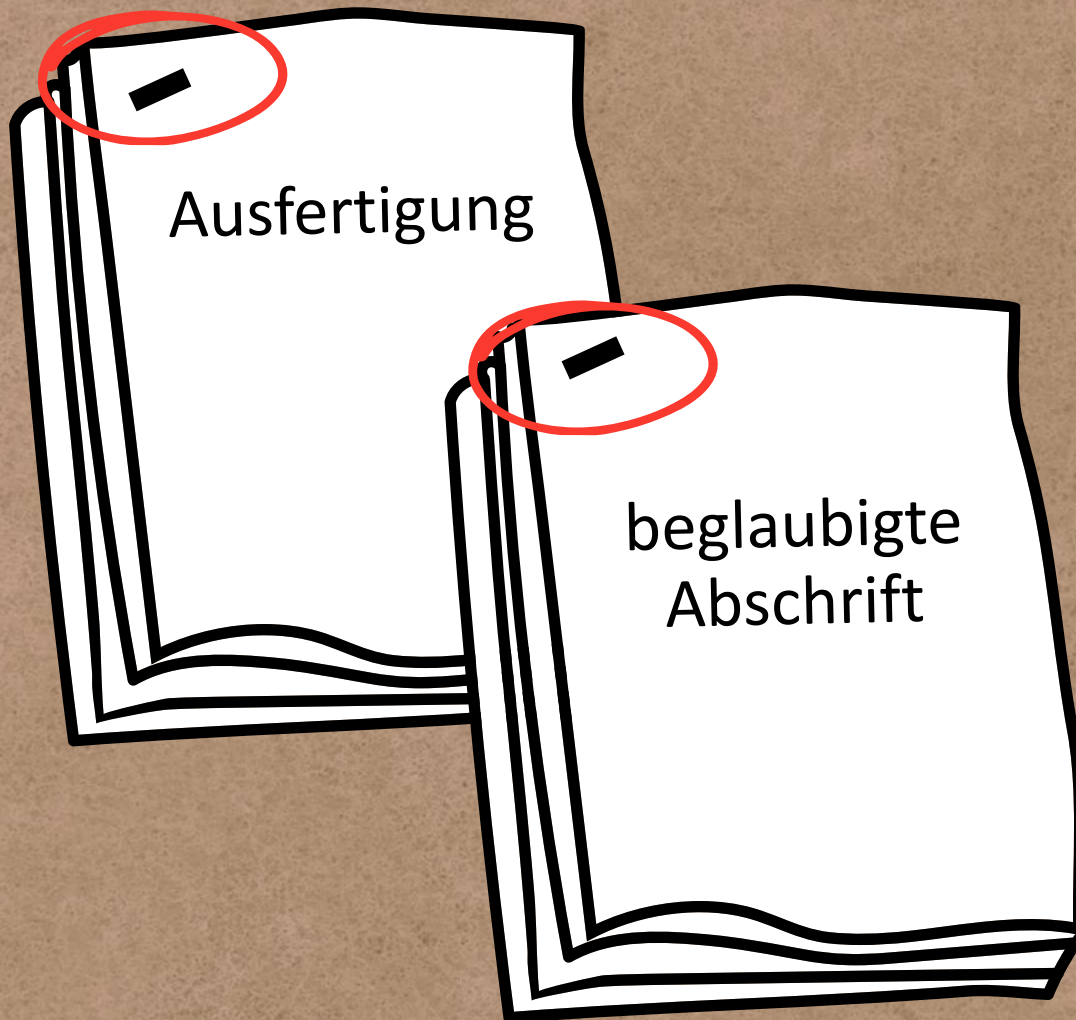


- ✿ auf Antrag
- ✿ funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger
- ✿ vor der Erteilung kann der Schuldner gehört werden
- ✿ ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen
- ✿ über Erteilung ist Sch. in Kenntnis zu setzen
- ✿ vorschusspflichtig

urkundliches Verbinden



urkundliches Verbinden

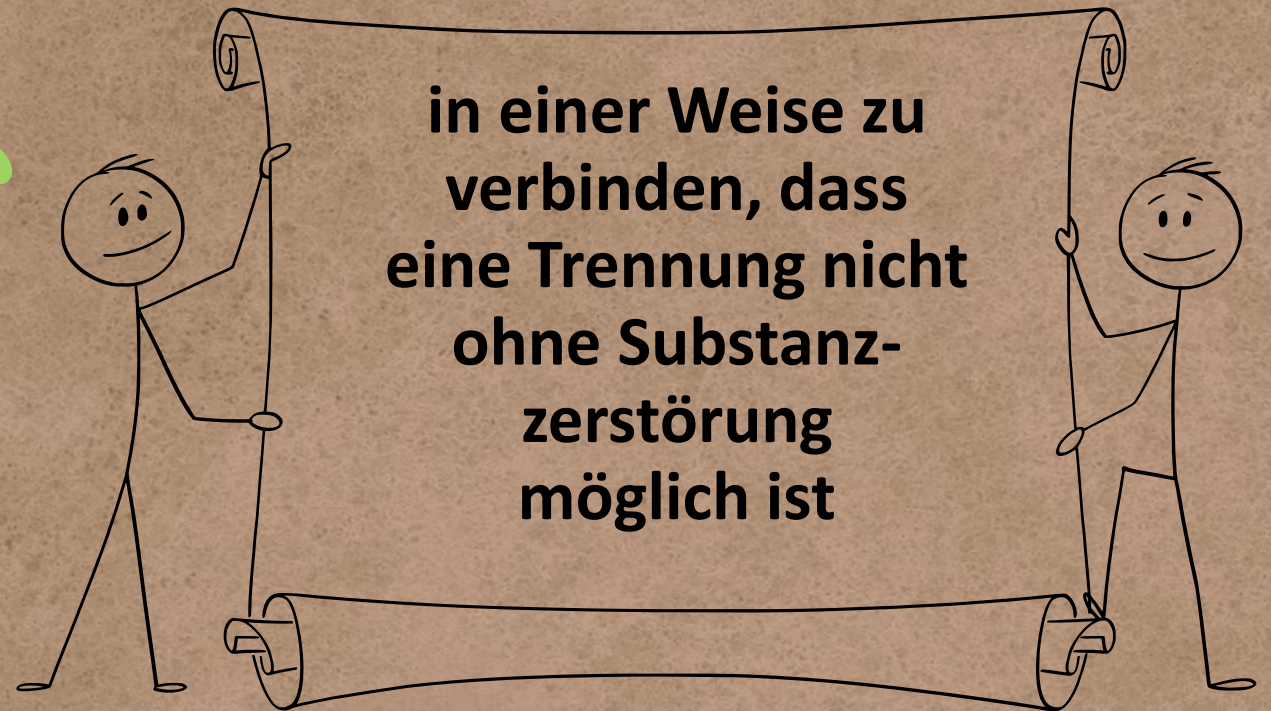


18 Abs. 1

urkundliches Verbinden



18 Abs. 2





urkundliches Verbinden



urkundliches Verbinden



eIP

Eingang:
Antrag auf
vollstreckbare
Ausfertigung



Beendigung des Verfahrens

Versäumnisurteil

kann nur auf Antrag ergehen, wenn

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 2/ _____



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Sportverein Berlin e. V., vertreten durch d. Vorstand Max Raute, Martin-Luther-Straße 2,
10777 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 222

gegen

- ☀ eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erscheint
- ☀ im Termin keine Anträge stellt
- ☀ sich im SVV nicht zur Sache äußert

Beendigung des Verfahrens

Versäumnisurteil



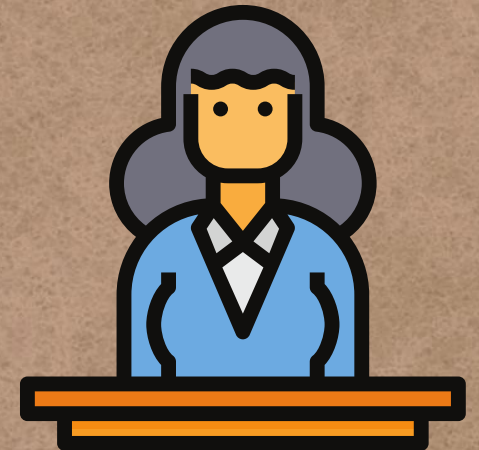
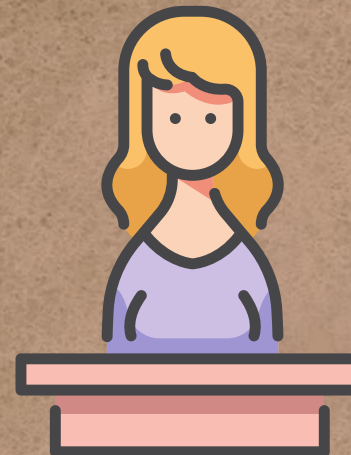
Einspruch

= Sachurteil
abgekürzte Form



kann in
Rechtskraft
ergehen

oder



Beendigung des Verfahrens

Versäumnisurteil

Einspruch

unzulässig

Einspruch wird
durch Endurteil
als unzulässig
verworfen

VU bleibt
als Endurteil
bestehen

zulässig

Prozess wird in die Lage vor
der Säumnis zurückversetzt

Einspruchstermin

VU wird auf-
rechterhalten

VU wird aufgehoben
und neu entschieden

Beendigung des Verfahrens

verkündetes Versäumnisurteil

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (VE, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

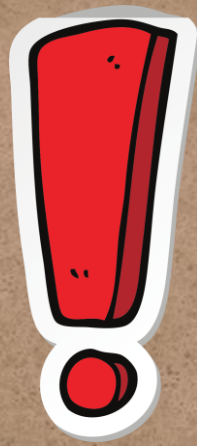
verkündetes Versäumnisurteil

Verfügung (Kläger säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
 3. Kosten
 4. 1 Monat (VE, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

ergeht, wenn:

- ✱ Doppelsäumnis, § 345 ZPO
- ✱ VB - Einspruch - Beklagter im Haupttermin säumig



verkündetes 2. VU:

Zustellung nur an die unterlegene Partei,
§ 317 I 1 ZPO

Beendigung des Verfahrens

2. Versäumnisurteil

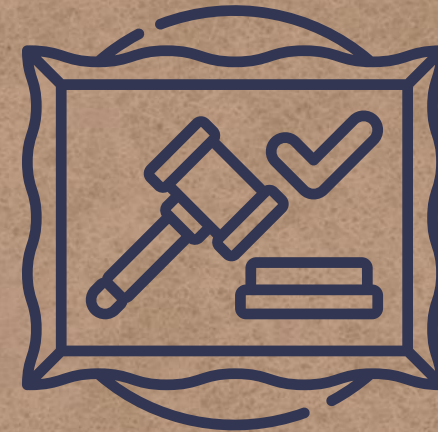


Berufung nur
unter besonderen
Voraussetzungen,
§§ 345, 514 ZPO

= Sachurteil
abgekürzte Form



kann in Rechtskraft ergehen



Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten ./ ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, VE
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung (Kläger säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a) Kläger ./ ZU bzw. Klägervertreter ./ EB
 - b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

eIP

Nachbereitung
des Protokolls



eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Eingang:
Zustellnachweise



Kläger möchte den Anspruch nicht
mehr geltend machen

Erklärung **nur** in
der mündlichen
Verhandlung!

Einwilligung des Bekl.
ist nicht erforderlich,
muss aber Verzichts-
urteil beantragen

Beendigung des Verfahrens

Verzichtsurteil



Berufung

erneute Klage
nicht möglich



= Sachurteil
abgekürzte Form



kann in
Rechtskraft
ergehen



Beendigung des Verfahrens

Anerkenntnisurteil, § 307 ZPO

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/ _____



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

Beklagte erkennt Anspruch an



der Klage wird ohne Prüfung
der materiellen
Rechtslage stattgegeben

Beendigung des Verfahrens

Anerkenntnisurteil

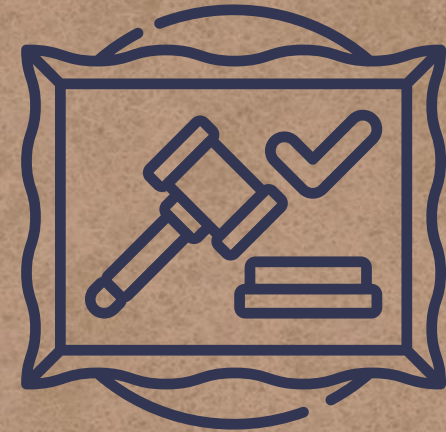


Berufung

= Sachurteil
abgekürzte Form



kann in Rechtskraft ergehen



Beendigung des Verfahrens

Anerkenntnisurteil

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
 - a) Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
 3. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 4. Kosten, VE
 5. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Besonderheit:

Teilurteil

“Teilurteil hinsichtlich des Beklagten zu 1 ...”

(Hinsichtlich des Beklagten zu 2 geht das Verfahren weiter)

“Teilurteil hinsichtlich eines Teil-Streitgegenstandes...”

(Hinsichtlich der weiteren streitigen Punkte geht das Verfahren weiter)

“Versäumnisteilurteil hinsichtlich des Beklagten zu 1...”

(Hinsichtlich des Beklagten zu 2 geht das Verfahren weiter, dieser verteidigt sich offenbar.)

Wenn kein weiterer Antrag einer Partei kommt, dann ergeht auch keine weitere Entscheidung, und auch keine Kostenentscheidung!

Akte wird dann nach 6 Monaten weggelegt (§ 10 I Nr. 2 AktO), d.h., Verfahrenserhebung erledigen, Schluss-KR erstellen (Kosten trägt Kl. als Antragsteller/in der Instanz!) und Akte weglegen

Besonderheit:

Teilurteil

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
 - a) Kläger ./ . ZU bzw. Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagten ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken

4. zur Richterfrist

bzw.

4. Frist: 6 Monate

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Teilurteile



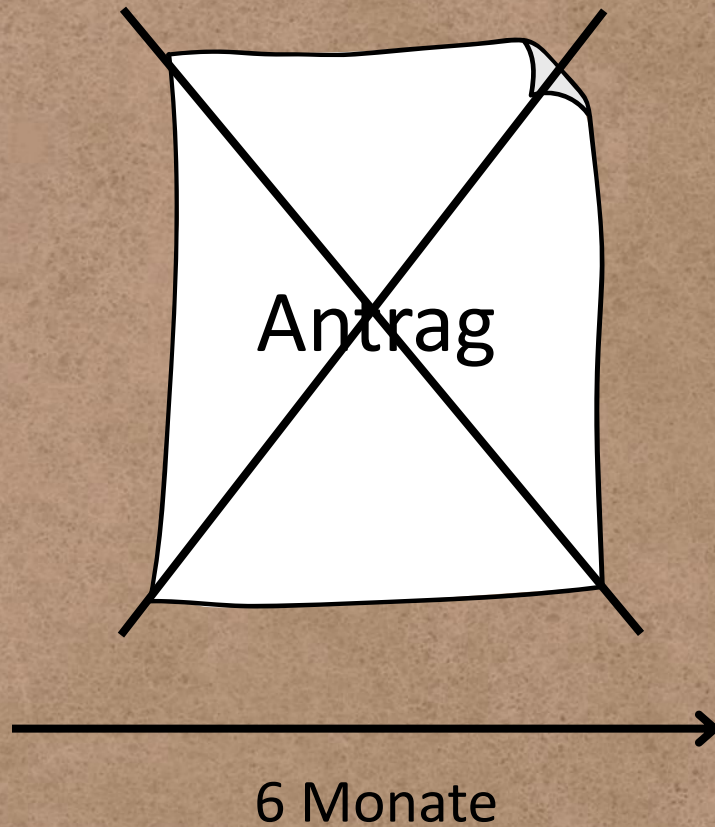
“Teilurteil hinsichtlich
des Beklagten zu 1 ...”



“Teilurteil hinsichtlich
eines Teil-Streitgegen-
standes...”



“Teil-VU hinsichtlich
des Beklagten zu 1...”



es ergeht keine Entscheidung - auch
keine Kostenentscheidung



VE erledigen

SKR

Akte weglegen

§ 10 I Nr. 2 AktO

Beendigung des Verfahrens

Mischurteile

Beispiel: streitiges Urteil ./.. Kläger und VU ./.. Beklagten

HT:

Kläger:

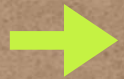
stellt den Klageantrag (3.000 €)

Beklagter:

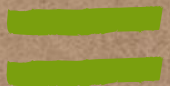
Antrag: Klageabweisung i. H. v. 2.000 € -
bzgl. der weiteren 1.000 € beantragt er
nichts



bzgl. der 1.000,00 € ergeht ein VU



bzgl. der 2.000,00 € ergeht ein Streitiges Urteil



Versäumnisteil- und Schlussurteil

Beendigung des Verfahrens

Mischurteile

Wie sind beide Urteile zu expedieren?

Versäumnisurteil

Kläger formlos / Beklagter förmlich

**Verkündungsdaten auf der Urschrift vermerken,
ggf. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung**

Kosten

1 Monat (VE, weglegen)

streitiges Urteil

Parteien förmlich

Kosten, VE

6 Wochen (weglegen)

Beendigung des Verfahrens

Mischurteile

Versäumnisteil- und Schlussurteil

Kläger und Beklagter förmlich

Zustelldaten auf der Urschrift vermerken,
ggf. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung

Kosten

nach 1 Monat VE erledigen

nach 6 Wochen (weglegen)

Überlegung: Was ist die

☀ “stärkere”

☀ “überlegenere”

☀ “schwierigere”

Variante?



bzgl. VE:

den Erledigungsgrund angeben, der
für den Richter mehr Arbeit bedeutet

Beendigung des Verfahrens

Wirkung des Urteils

das erkennende Gericht ist an seine eigene Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO)

Berichtigungen möglich:

- ✱ Schreib- und Rechenfehler (§ 319 ZPO)
- ✱ Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO)
- ✱ Ergänzungen (§ 321 ZPO)

Urteile können nur noch durch das Rechtsmittelgericht abgeändert werden

Beendigung des Verfahrens

Ergänzungen / Berichtigung von Urteilen

Gericht an eine Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO)

Berichtigung von
Schreibfehlern /
offenbare Fehler
(§ 319 ZPO)

Tatbestands-
berichtigung
(§ 320 ZPO)

Urteilsergänzung
(§ 321 ZPO)

Berichtigungsbeschluss

Beendigung des Verfahrens

Ergänzungen / Berichtigung von Urteilen

abgewiesene
Berichtigung



nicht anfechtbar

Berichtigungs-
beschluss



sofortige Beschwerde,
§ 319 III ZPO

(Berichtigungsbeschluss mit vollem Rubrum)

Tätigkeit des UdG:

- ✿ Berichtigungsbeschluss direkt auf der Urschrift:
 - dort vermerken
- Häufiger und auch besser - gesonderter Berichtigungsbeschluss:
- ✿
 - mit Urschrift urkundlich verbinden
 - auf der Urschrift (erstes Blatt) ist auf den Berichtigungsbeschluss hinzuweisen (rot unterstrichen, "Tenor berichtigt durch...", Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Tätigkeit des UdG:

- ✿ von der Vernichtung ausschließen
- ✿ ggf. bereits erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückfordern und anschließend urkundlich verbinden mit beglaubigter Abschrift des Berichtigungsbeschlusses